

II-11447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 68.000/8-3/90

1010 Wien, den 7. Juni 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft.
-
Klappe - Durchwahl

5313/AB

1990 -06- 11

zu 5387/J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten BLÜNEGGER,
Dr. PARTIK-PABLE an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales betreffend Kinderarbeit, Nr. 5387/J

Die Abgeordneten beziehen sich auf einen in der bundesdeutschen Wochenzeitung "Die Zeit" veröffentlichten Artikel "Von halb fünf bis Mitternacht", der sich mit dem Problem der Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Darin wird auf eine Studie der Soziologen Elke und Heinrich von der Haar aus dem Jahr 1980 bezug genommen sowie auf eine von der Universität Münster mit dem Gewerbeaufsichtsamt 1989 veranstaltete örtlich beschränkte Umfrage unter Schülern, wonach etwa 27 % der Schüler verbotene Arbeit leisteten.

In diesem Zusammenhang stellen die Abgeordneten an mich folgende Fragen:

1. Kennen Sie die im beiliegenden Artikel erwähnten Studien?
2. Gibt es ähnliche Forschungsarbeiten auch für Österreich; wenn ja, um welche handelt es sich und können Sie diese den Anfragstellern zukommen lassen?
3. Werden Sie - wenn es solche Studien in Österreich noch nicht gibt - entsprechende Erhebungen in die Wege leiten; wenn nein, warum nicht?
4. Wieviele Kinder verrichten Ihrer Schätzung nach in Österreich verbotene Kinderarbeit und wo sind die Ursachen dafür zu suchen?

5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um der offenbar zunehmenden verbotenen Kinderarbeit entgegenzuwirken?

ANTWORT:

Zu Punkt 1:

Die Studie von Elke und Heinrich von der Haar aus dem Jahr 1980 wurde von der Bibliothek meines Ressorts vor einigen Jahren angekauft, die zweite in dem Artikel erwähnte Studie war mir noch nicht bekannt.

Zu Punkt 2:

Meines Wissens gibt es keine ähnlichen Forschungsarbeiten für Österreich.

Zu Punkt 3:

Wenn - etwa im Tätigkeitsbereich der Schulbehörden, der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Arbeitsinspektorate - Indizien dafür auftauchen, daß illegale Kinderarbeit in Österreich ein weit verbreiteter Tatbestand ist, werde ich entsprechende Erhebungen in die Wege leiten.

Zu Punkt 4:

Schätzungen über die Anzahl illegal arbeitender Kinder in Österreich sind mir nicht bekannt, derartige Schätzungen wären meiner Ansicht nach auch nicht seriös. Grundsätzlich wird von den Arbeitsinspektoraten bei allen Betriebskontrollen auch die Einhaltung der Schutzbestimmungen für Kinder, Jugendliche und Lehrlinge mitüberwacht, dennoch ist die Dunkelziffer im Bereich verbotener Kinderarbeit vermutlich hoch.

- 3 -

Die Zahl der von den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1988 anlässlich von Betriebskontrollen erfaßten jugendlichen Arbeitnehmer betrug 99 756, insgesamt wurden 3 294 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt. Übertretungen des Verbotes der Kinderarbeit wurden 1988 in acht Fällen festgestellt, wobei sieben Fälle auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und ein Fall auf den Bereich Handel und Lagerung entfielen. 1987 wurden in neun Fällen Übertretungen des Kinderarbeitsverbotes festgestellt; davon betrafen fünf Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens, zwei Betriebe des Handels und der Lagerung, eine einen Unterhaltungs- und Sportbetrieb und eine einen Betrieb des Realitätenwesens.

Auch 1989 betrafen 13 der insgesamt 21 festgestellten Übertretungen des Kinderarbeitsverbotes das Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Drei Fälle entfielen auf Betriebe der Nahrungsmittel- und Getränkeherzeugung und jeweils ein Fall entfiel auf Betriebe der Be- und Verarbeitung von Holz, der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen, des Handels und der Lagerung, auf das Bauwesen und einen Unterhaltungs- und Sportbetrieb.

Den Hauptteil der Beanstandungen wegen Übertretung des Kinderarbeitsverbotes bildet demnach nach wie vor das Gastgewerbe. Es wurden daher in den letzten Jahren von der Arbeitsinspektion neben den laufenden Kontrollen Schwerpunkterhebungen in diesen Betrieben durchgeführt.

Bei den Ursachen verbotener Kinderarbeit ist man weitgehend auf Vermutungen angewiesen. In den von der Arbeitsinspektion festgestellten Fällen wurden meiner Auffassung nach von seiten der Arbeitgeber durchwegs deswegen Kinder für Arbeiten eingesetzt, um erwachsene Arbeitnehmer zu ersetzen bzw. zusätzliche billige Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. So wurde z.B. bei einer Nachtkontrolle von einem Arbeitsinspektorat in einem Gastgewerbebetrieb nach 23.00 Uhr eine noch schulpflichtige Minderjährige in der Küche beim Abwaschen angetroffen. Der Gewerbeinhaber, bei dem solche Arbeitsleistungen von Minderjährigen, die einen Lehrplatz suchen, offenbar üblich waren, bezeichnete diese Wochenendarbeiten als "Schnupperlehre" mit dem Zweck, einen Eindruck über die Eignung des künftigen Lehrlings für die Tätigkeit im Gastgewerbe zu erhalten. Honoriert wurde diese Wochenendarbeit mit insgesamt S 100,--. Motiv der

- 4 -

Arbeitgeber ist in diesen Fällen wohl auch die Erprobung der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Lehrverhältnis, aber natürlich auch der Einsatz einer zusätzlichen Arbeitskraft. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß die betroffenen Kinder bzw. deren Eltern in der Hoffnung auf eine Lehrstelle die verbotene Kinderarbeit in Kauf nehmen.

Zu Punkt 5:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß in Österreich sehr strenge Vorschriften über das Verbot der Kinderarbeit bestehen. Die generelle Beschränkung der Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeglicher Art wird nur in zwei Fällen durchbrochen. So ist die Heranziehung von Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu leichten Arbeiten in Einzelfällen unter gewissen Voraussetzungen außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden zugelassen. Der zweite Ausnahmefall betrifft die Beschäftigung von Kindern im besonderen Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts, doch bedarf es hierzu der vorherigen behördlichen Bewilligung und der Einhaltung einer Reihe strenger Schutzmaßnahmen.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über das Kinderarbeitsverbot bzw. die Beschränkung der Kinderbeschäftigung obliegt gemäß § 9 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten, den Gemeindebehörden und den Schulleitungen. Ausgehend von der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Schutzes der Kinder sind darüber hinaus Lehrer, Ärzte und Organe der Jugendfürsorge gesetzlich verpflichtet, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit den Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.

Wird von Organen der Arbeitsinspektion bei Betriebskontrollen verbotene Kinderarbeit festgestellt, wird ausnahmslos Strafanzeige an die Verwaltungsstrafbehörde erstattet. Da die Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes aber weitgehend auf Hinweise angewiesen ist, ist eine wirkungsvolle Tätigkeit nur dann möglich, wenn konkrete Übertretungen der Arbeitsinspektion mitgeteilt werden. Mit den mit der Wahrnehmung des Kinder-

- 5 -

und Jugendschutzes befaßten Behörden und den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestehen laufend Kontakte, um eine Verbesserung auf diesem Gebiete zu erreichen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann', written in a cursive style.